



**Reglement  
über die  
Benützung der öffentlichen Parkplätze  
(Parkierungsreglement)  
der  
Einwohnergemeinde Gerlafingen**

---

# Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkierungsreglement) der Einwohnergemeinde Gerlafingen

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958, § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978, § 147 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 folgendes:

- § 1.1 Zweck  
Dieses Reglement bezweckt die Verbesserung der Verfügbarkeit von Parkplätzen im gesamten Gemeindegebiet. Die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner, der Geschäftsbetriebe und deren Kunden sowie weiterer Benützer mit ausgewiesenem Interesse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- § 1.2  
Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften sowie in öffentlichen Parkhäusern, welcher im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Gemeinde steht.
- § 2.1 Massnahmen  
Zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Reglements regelt die Gemeinde das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren.
- § 2.2  
Die Massnahmen gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
- § 3.1 Parkplatzkategorien  
Auf dem Gemeindegebiet von Gerlafingen gelten die folgenden Parkplatzkategorien:
- a) Blaue Zone mit Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkkarte.
  - b) Blaue Zone ohne Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkkarte.
  - c) Parkplätze auf denen gegen Gebühr parkiert werden darf.
  - d) Kurzzeitparkplätze ohne Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkkarte.
  - e) Parkplätze mit eingeschränkter Nutzungsberechtigung, z. B. für Güterumschlag, für Behinderte und Taxi.
- § 3.2  
Sofern sich dies aufgrund der Durchsetzung der Ziele der Parkplatzregelungen als notwendig erweist, kann der Gemeinderat weitergehende Beschränkungen namentlich zur Vermeidung von Verdrängungseffekten einführen.
- § 4.1 Parkkarten Grundsätze  
Parkkarten ermöglichen das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen bzw. in den entsprechend signalisierten Zonen.
- § 4.2  
Durch den Erwerb einer Parkkarte besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.
- § 4.3  
Der Bezug der Parkkarten ist gebührenpflichtig

- § 5.1 Parkkarten  
Bezugsberechtigung Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 1 Woche besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.
- § 5.2 Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis 1 Jahr besteht auf Gesuch hin die Bezugsberechtigung namentlich wie folgt:
- a) Privatpersonen mit Wohnsitz in Gerlafingen
  - b) Geschäftsbetriebe mit Sitz in Gerlafingen
- § 5.3 Der Gemeinderat kann weitere Personen, Vereine oder Geschäftsbetriebe, die ein genügendes Interesse nachweisen, zum Parkkartenbezug mit Gültigkeitsdauer länger als 1 Woche berechtigen, namentlich
- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Geschäftsbetrieben mit Sitz in Gerlafingen
  - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen, mit Arbeitsort Gerlafingen
  - c) Pflegepersonal bzw. Personal von Betreuungsdiensten
  - d) Handwerker und Dienstleistende mit regelmässigen Aufträgen in Gerlafingen
- § 5.4 Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeglicher Art werden in der Regel keine Parkkarten abgegeben.
- § 5.5 Die Gemeinde kann die Parkkartenabgabe von einem Bedarfsnachweis der Gesuchsstellenden zusätzlich zur Berechtigung gemäss Abs. 2 und 3 abhängig machen, sofern dies für die Durchsetzung der Zielsetzungen dieses Reglements notwendig ist. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.
- § 6.1 Gebührenrahmen Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:
- § 6.2 Der Gebührenrahmen für die Parkkarte beträgt
- a) Pro Tag zwischen 5.00 bis 10.00 Franken
  - b) Pro Woche zwischen 15.00 bis 30.00 Franken
  - c) Pro Monat zwischen 20.00 bis 40.00 Franken
  - d) Pro Jahr zwischen 120.00 bis 240.00 Franken
- Der Gebührenrahmen für das Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt zwischen 0.50 bis 1.00 Franken pro halbe Stunde. Der Gemeinderat kann anordnen, dass die erste Stunde gebührenfrei ist.
- § 7 Verordnung Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere betreffend:
- a) die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens
  - b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Parkkarte die Rechte und Pflichten der Inhaber und Inhaberinnen von
  - c) Parkkarten
  - d) das Ausstellen und den Entzug von Parkkarten
  - e) die Gebühren
  - f) die Zuständigkeiten

- § 8.1 Vollzug
- Der Vollzug dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus dem übergeordneten Recht, aus gemeindeeigenen Vorschriften und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:
- a) der Baubehörde, resp. Gemeindeverwaltung was die baupolizeilichen und administrativen Belange, namentlich das Ausstellen der Parkkarten betrifft
  - b) dem Gemeinderat in verkehrspolizeilichen Belangen, soweit nicht die Kantonspolizei allein dafür zuständig ist.
- § 8.2
- Die Gemeinde stellt für den Vollzug der verkehrspolizeilichen Belange eine Liste der ausgegebenen Parkkarten zur Verfügung.
- § 9.1 In-Kraft-Treten
- Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- § 9.2
- Der Gemeinderat kann die Einführung der Gebührenpflicht über das ganze Gemeindegebiet auf der Grundlage eines Konzeptes gebietsweise zeitlich staffeln.
- § 9.3
- Es hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften zum gegebenen Zeitpunkt auf.

Genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss Nr. 369 vom 28.09.2006 zu Handen der Gemeindeversammlung

#### **Einwohnergemeinde Gerlafingen**

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
sig. Peter Jordi	sig. Kurt Kohl

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 12.12.2007

#### **Einwohnergemeinde Gerlafingen**

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
sig. Peter Jordi	sig. Kurt Kohl

Genehmigt durch den Regierungsrat am 06.06.2008

#### **Departement des Innern**

Der Vorsteher:

sig. Peter Gomm